

e) Erwerbsminderungsrente

Die gesetzliche Rentenversicherung unterstützt ihre Versicherten durch die Übernahme von Kosten für zum Beispiel Rehabilitationsmaßnahmen etc. Sie zahlt unter bestimmten Voraussetzungen Renten wegen Alters, wegen Todes oder auch Renten bei Krankheit. Die Regelungen zum Rentenrecht sind dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) zu entnehmen. Die Einzelheiten zu den Renten bei Krankheit (Erwerbsminderungsrenten) finden Sie u. a. in § 43 SGB VI.

Damit Sie Anspruch auf eine Erwerbsminderungsrente haben, müssen Sie besondere versicherungsrechtliche Voraussetzungen erfüllen, eine Wartezeit vorweisen und es muss eine Erwerbsminderung vorliegen. Für vor dem 02.01.1961 Geborene existiert darüber hinaus eine Übergangsregelung bei Berufsunfähigkeit. Eine Rentenzahlung wegen Erwerbsminderung kann befristet oder unbefristet gewährt werden.

3. Checkliste: Mögliche finanzielle Unterstützung abhängig von der Krankheitsdauer

Nachfolgende Checkliste soll Ihnen einen Überblick über mögliche finanzielle Unterstützungen geben. Die genauen Voraussetzungen und Hintergründe entnehmen Sie bitte dem jeweiligen Kapitel.

1. bis 42. Tag: Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber

- Der Anspruch besteht für maximal sechs Wochen.
- Die Anspruchsdauer kann unterschiedlich sein.
- Besonderheiten bestehen beim Beginn der Erkrankung sowie beim Hinzutreten von Erkrankungen. Die Fristen betragen 6 Monate bzw. 12 Monate.
- Höhe der Zahlung: 100 % des normalen Bruttoentgeltes. Es sind Steuern und Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen.

7. bis 78. Woche: Krankengeld von der Krankenkasse

- Krankengeld schließt sich nahtlos an die Lohnfortzahlung des Arbeitgebers an. (Zu beachten ist, dass insgesamt 78 Wochen Geld gezahlt wird, also vom Arbeitgeber **und** der gesetzlichen Krankenkasse zusammengezählt.)
- Besonderheiten bestehen bei verschiedenen Erkrankungen oder häufigen (kürzeren) Erkrankungen. Hier sind sog. Blockfristen zu beachten.
- Höhe der Zahlung: 70 % des beitragspflichtigen Bruttoentgeltes, höchstens jedoch 90 % des Nettoeinkommens.

Nach der 78. Woche („Aussteuerung“): Arbeitslosengeld von der Arbeitsagentur

- Bei der Arbeitsagentur Versicherte erhalten Arbeitslosengeld. Die Dauer richtet sich nach den individuellen Gegebenheiten.
- Besonderheiten bestehen bei einer möglicherweise vorhandenen Leistungsminderung. Ist sie nur vorübergehend, wird „normales“ Arbeitslosengeld nach den Grundlagen der „Arbeitsfähigkeit“ gezahlt. Besteht eine dauerhafte Leistungsminderung, muss eine Rente wegen

Erwerbsminderung beim zuständigen Rentenversicherungsträger beantragt werden. Zur Überbrückung der Zeit bis zur Bewilligung der Erwerbsminderungsrente kann Arbeitslosengeld nach der Nahtlosigkeitsregelung beantragt werden. Dieser Anspruch endet mit der Feststellung der verminderten Erwerbsfähigkeit durch die Rentenversicherung.

- Höhe der Zahlung: ca. 60 bis 67 % des letzten (pauschal errechneten) Nettoeinkommens, abhängig von Kindern und Steuerklasse.

Dauererkrankung: Erwerbsminderungsrente durch die Rentenversicherung

- Erwerbsminderungsrente wird nur demjenigen gezahlt, der durch Krankheit oder Unfall nicht mehr in der Lage ist, mehr als sechs Stunden am Tag zu arbeiten. Nötig sind hierfür ärztliche Gutachten, die durch die Rentenversicherung „in Auftrag“ gegeben werden, und (im Grundsatz) das Vorliegen von 36 Monaten an Pflichtversicherungszeiten innerhalb der letzten fünf Jahre. Die Zahlung einer Erwerbsminderungsrente wird häufig auf (zunächst) 3 Jahre beschränkt.
- Höhe der Zahlung: Unterschiedlich je nach bisher erfolgter Einzahlung zuzüglich einer Zurechnungszeit. Die Höhe kann der Renteneinformation bzw. Rentenauskunft, die regelmäßig zugesandt wird, entnommen werden. Wird nur eine teilweise Erwerbsminderung festgestellt, so wird auch nur die Hälfte des in der Rentenauskunft genannten Betrages gezahlt.

Bei Rentenablehnung

- Wird nach dem Auslaufen des Arbeitslosengeldes keine Erwerbsminderung festgestellt, bleibt häufig nur Arbeitslosengeld II (Hartz IV).
- Höhe der Zahlung: Pauschaler Regelsatz zur Sicherung des Lebensunterhaltes. Vorhandenes Vermögen muss bis auf Schonbeträge aufgebraucht werden.
- Gegebenenfalls wäre noch zu prüfen, ob ein neuer Anspruch auf Krankengeld oder Arbeitslosengeld erwirkt wurde.

2.

Entgeltfortzahlung

1. Voraussetzungen für die Entgeltfortzahlung	20
2. Nachweis der Arbeitsunfähigkeit.....	21
3. Dauer der Entgeltfortzahlung	25
4. Höhe der Entgeltfortzahlung	27
5. Praxisbeispiel: Frau Musterfrau und die Herzerkrankung	28